



3003 Bern, 21. Februar 2012

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Halbmatt, Aufwertung ökologischer Ersatz

Gemäss Verfügung des UVEK vom 1. Juli 2011 betreffend

5. Bauetappe

Baukonzession des UVEK vom 17. August 1999 «Abhumusierung, Rodung, Ersatzauf-
forstung und Ersatzmassnahmen Feuchtbiotope im Gebiet Halbmatt»; Erfolgskontrolle und
Nachbesserungen

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 2. Dezember 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die baulichen Massnahmen zur Nachbesserung der ökologischen Aufwertung der im Rahmen der 5. Bauetappe erfolgten Ersatzmassnahme im Gebiet «Halbmatt» ein.

1.2 *Ausgangslage, Begründung und Beschrieb*

Im Rahmen der Baukonzession für die 5. Bauetappe des Flughafens Zürich vom 18. August 1999 war unter anderem die Anlage einer Magerwiese als ökologische Ersatzmassnahme auf dem geschütteten Hügel im Gebiet Halbmatt, Gemeinde Oberglatt (Bachenbülerallmend) vorgesehen. Mit der Realisierung der 5. Bauetappe wurden die baulichen Massnahmen umgesetzt.

Anlässlich der Erfolgskontrolle im Jahr 2009, 10 Jahre nach der Erstellung der Ersatzfläche, wurde die Zielerreichung der Magerwiese als ungenügend beurteilt. Darauf verlangte die kantonale Fachstelle Naturschutz (FNS) Nachbesserungen bzw. Sanierungsmassnahmen für das erwähnte Gebiet.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeitete einen Lösungsvorschlag, der von allen Seiten akzeptiert wurde und zusammengefasst wie folgt lautete: «Auf der Nordostflanke des Hügels ist in Absprache mit der FNS eine Fläche von ca. 1 ha mit inertem C-Aushubmaterial zu überschütten und mit Heusaat einzusäen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Zufahrtspiste, da er diese für weitere Aufwertungsmassnahmen nutzen kann. Die im Fornat-Bericht 2009 aufgezeigten Pflegemassnahmen sind in der weiteren Pflege des Biotops Halbmatt umzusetzen. Mit der Umsetzung dieser Massnahme ist für das BAFU die Auflage betreffend Ersatz aus der 5. Bauetappe erfüllt.»

Mit Entscheid vom 1. Juli 2011 verfügte das UVEK, die FZAG habe dem BAZL auf der Basis des Vorschlags des BAFU innert drei Monaten ab Rechtskraft der Verfügung ein Plangenehmigungsgesuch einzureichen, das vorzugsweise in Zusammenarbeit mit der FNS zu erstellen sei und Angaben über den genauen Perimeter (Fläche ca. 1 ha) und den Aufbau der Schüttung, das zu verwendende Schüttungsmaterial, Lage und Ausführung der vorgesehenen Baupiste sowie Kostenteilerregelung zwischen FZAG und FSN zu enthalten habe.

1.3 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Kantons Zürich; die Zustimmung mit Unterschrift des Kantons Zürich, handelnd durch die Baudirektion, Immobilienamt, 8090 Zürich, liegt vor.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 30. November 2011 «Aufwertung ökologische Ersatzmassnahmen Halbmatt» liegt nun zur Beurteilung vor. Das Plangenehmigungsgesuch wurde auch von der FNS unterzeichnet.

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen Projektbeschrieb mit den geforderten Angaben sowie Detail- und Übersichtspläne.

Ebenso liegt eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vor.

Die vorliegenden Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Auflagen aus der Verfügung vom 1. Juli 2011.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL hörte den Kanton Zürich und das BAFU an.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 26. Januar 2012 gingen via Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV vom 24. Januar 2011;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 24. Januar 2011;
- Gemeinde Winkel vom 12. Dezember 2011;
- Gemeinde Oberglatt vom 19. Januar 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. Dezember 2011;
- Schutz und Rettung Zürich, Einsatzplanung Flughafen Zürich (SRZ), vom 16. Januar 2012.

Am 9. Februar 2012 folgte die Stellungnahme des BAFU.

Die FZAG teilte mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Da die Vorhaben der 5. Bauetappe als Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL¹ gelten und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² das UVEK für die Baukonzessionen (heute Plangenehmigungen) zuständig war, ist es auch für die Beurteilung bzw. die Erfolgskontrolle über die verfügten Massnahmen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig. Das BAZL führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); es war mit Verfügung angeordnet worden und der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Skyguide hat das Vorhaben geprüft und erhebt keine Einwände; Auflagen erübrigen sich.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Der sanierungsbedürftige Hügel liegt zwar ausserhalb des Flugplatzareals, wurde aber im Rahmen der 5. Bauetappe als ökologische Ersatzmassnahme angelegt; das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen (z. B. Fahrbewilligungen der Gemeinde Winkel) begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und via AfV dem ALN sowie den Gemeinden Oberglatt und Winkel jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anträge sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der angehörten Fachstellen und der Gemeinden Winkel und Oberglatt werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Anträge von ALN und BAFU*

Sowohl ALN als auch BAFU bestätigen, dass das vorliegende Projekt den Vorgaben der UVEK-Verfügung vom 1. Juli 2011 entspricht.

Wichtig sei, dass (wie in der Verfügung vom 1. Juli 2011 vorgesehen) die Ausführung der Erdarbeiten von einer kompetenten Fachperson begleitet würden.

Das BAFU beantragt weiter, ihm seien für die Umsetzungs- und Wirkungskontrolle der Nachbesserung die Bauabnahme und die Resultate der Nachpflege weiterzuleiten. Gemäss Gesuchsangaben ist in den ersten zwei bis drei Jahren nach Ausführung eine Nachpflege vorgesehen mit Kontrolle betreffend Problemarten.

Um Missverständnissen vorzubeugen ist dazu anzumerken, dass sich der Antrag des BAFU auf diese Nachpflegemassnahmen bezieht, nicht auf die Massnahme der Überschüttung an sich. In der Verfügung vom 1. Juli 2011 ist festgehalten, mit der Umsetzung der angeordneten Nachbesserung «die Auflage betreffend Ersatz aus der 5. Bauetappe erfüllt» sei. Da die Nachbesserungsmassnahme nicht auf Antrag der FZAG, sondern der Fachbehörden in dieser Form angeordnet wurde, kann die Gesuchstellerin nicht mehr zu weiteren Nachbesserungen verpflichtet werden, vorausgesetzt, dass die Umsetzung dieses Mal sach- und fachgerecht erfolgt.

Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.9 *Anträge der Gemeinden Winkel und Oberglatt*

Die beiden Standortgemeinden haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Gemeinde Winkel beantragt, allfällig nötige Fahrbewilligungen für die Baustellenzufahrt seien rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen. Dieser Antrag ist mit den allgemeinen Bauanforderungen abgedeckt, eine weitere Auflage erübrigt sich.

2.10 *Stellungnahmen von Kantonspolizei und Schutz und Rettung Zürich (SRZ)*

Die Kantonspolizei hat keine Einwände; sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Projektänderungen auf dem üblichen Weg mitzuteilen, was mit den allgemeinen Bauauflagen abgedeckt ist.

SRZ verlangt, dass die Zufahrt zur Ölsperre 9.2 (Ausfahrt Tor 121.1) jederzeit gewährleistet sein müsse, eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Nachbesserung der ökologischen Ersatzmassnahme im Gebiet «Halbmatt» erfüllt die in der UVEK-Verfügung vom 1. Juli 2011 gemachten Auflagen und die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der oben beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und den Gemeinden Winkel und Oberglatt wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der FZAG betreffend Nachbesserung der ökologischen Ersatzmassnahme im Gebiet «Halbmatt» wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand und Standort

Überschüttung des aufgeschütteten Hügels mit C-Material zur Nachbesserung der ökologischen Ersatzmassnahme im Gebiet «Halbmatt» und Erstellung einer Bau- und Unterhaltspiste, Grundstück Kat.-Nr. 8, auf Gebiet der Gemeinde Oberglatt (Zufahrt über Gebiet der Gemeinde Winkel).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 2. Dezember 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Gesuchsformular FZAG vom 30. November 2011 – mit Unterschriften ALN und Baudirektion Kanton Zürich, Immobilienamt;
- Projektbeschrieb mit je einem Plan zu Übersicht und Geländeschnitt.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen (z. B. Fahrbewilligungen der Gemeinde Winkel) begonnen werden.
- 2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und via AfV dem ALN sowie den Gemeinden Oberglatt und Winkel jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Auflagen der Umweltfachstellen*

2.2.1 Die Ausführung der Erdarbeiten muss von einer kompetenten Fachperson begleitet werden.

2.2.2 Die Resultate der Nachpflege sind den Umweltfachstellen via AfV bzw. BAZL weiterzuleiten.

2.3 *Auflage von SRZ*

Die Zufahrt zur Ölsperre 9.2 (Ausfahrt Tor 121.1) muss jederzeit gewährleistet sein.

2.4 *Bezug zur Verfügung des UVEK vom 1. Juli 2011*

Die Auflagen aus der Verfügung vom 1. Juli 2011 bleiben unverändert gültig, soweit mit vorliegender Plangenehmigung nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, 3003;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Natur und Landschaft des Kantons Zürich, Fachstelle für Naturschutz, 8090 Zürich;
- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, 8154 Oberglatt;
- Gemeinde Winkel, Bauabteilung, 8185 Winkel;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.